

Christian Tietje/Darius Ruff/Mathea Schmitt

Final Countdown im EU-
Investitionsschutzrecht:
Gilt das Komstroy-Urteil des
EuGH auch in intra-
EU-ICSID-Verfahren?

Heft 177

Januar 2022

**Final Countdown im EU-Investitionsschutzrecht:
Gilt das Komstroy-Urteil des EuGH auch in intra-
EU-ICSID-Verfahren?**

Von

Christian Tietje
Darius Ruff
Mathea Schmitt

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Dr. Christian Tietje, LL.M. (Michigan) ist Professor für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht, Direktor der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht (TELC) an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und derzeit Rektor der Universität.

Mathea Schmitt, LL.M.oec. und Dipl.-Jur. Darius Ruff sind wissenschaftliche Mitarbeiter an der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht (TELC) an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Anne-Christin Mittwoch (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 177

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)

ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-96670-103-7 (print)

ISBN 978-3-96670-104-4 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/de/node/23>

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/23>

Institut für Wirtschaftsrecht

Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Universitätsplatz 5

D-06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180

Fax: 0345-55-27201

E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung.....	5
B. Das Komstroy-Urteil des EuGH	6
C. Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts begründet keine Pflicht zum völkerrechtswidrigen Handeln durch einen EU-Mitgliedstaat.....	8
I. Ausschließlichkeit der ICSID-Konvention.....	8
II. Völkerrechtliche Pflichten eines EU-Mitgliedstaats und EU-Recht	10
III. ICSID-Konvention ist kein Teil des Unionsrechts.....	11
IV. Anwendungsvorrang des Unionsrechts	12
1. Art. 351 AEUV	12
2. Anwendung von Art. 351 AEUV direkt.....	13
3. Anwendung von Art. 351 AEUV analog.....	13
4. Zwischenergebnis	16
D. Verletzung der ICSID-Konvention durch ein Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO auch in einem intra-EU-Schiedsgerichtsverfahren	16
I. Differenzierung der Erfüllungsstruktur multilateraler Verträge in bilaterale und multilaterale Erfüllungsstrukturen	17
II. Multilaterale Erfüllungsstruktur von Regelungen der ICSID- Konvention	19
1. Schutz kollektiver Interessen	19
2. Derogationsmöglichkeiten:	20
3. Bedeutung im Gesamtkontext.....	22
III. Zwischenergebnis.....	23
E. Ergebnis	24
Schriftum.....	25

A. Einleitung¹

Nach der *Achmea*-Entscheidung des EuGH vom 6. März 2018² und dem darauffolgenden Termination Agreement von 23 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU),³ in welchem diese die Konsequenzen aus dem *Achmea*-Urteil zogen, indem sie alle zwischen ihnen bestehenden intra-EU BITs kündigten, kam es im September 2021 zu einem weiteren Meilenstein im innereuropäischen Investitionsschutz: Der EuGH hat mit Urteil vom 2. September 2021 im Verfahren *Republik Moldau gegen Komstroy LLC* (Rs. C-741/19) u.a. festgestellt, dass (Rn. 66)

„Art. 26 Abs. 2 Buchst. c VEC [Energiechartavertrag, Anm. Verf.] dahin auszulegen [ist], dass er auf Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat und einem Investor aus einem anderen Mitgliedstaat über eine Investition des Investors im zuerst genannten Mitgliedstaat nicht anwendbar ist.“

Damit beschränkt sich die Nichtanwendbarkeit von innereuropäischen Schiedsklauseln nun nicht mehr lediglich auf bilaterale Investitionsschutzverträge. Das *Komstroy*-Urteil beantwortet vielmehr die Frage, ob die *Achmea*-Rechtsprechung auch auf den Energiechartavertrag (ECT) dahingehend Anwendung findet, dass der multilaterale ECT ebenfalls in intra-EU-Streitigkeiten der EU-Mitgliedsstaaten nicht anwendbar ist,⁴ zumindest soweit es sich – wie in *Komstroy* – um ein UNCITRAL-Verfahren handelt. Ob das auch gilt, wenn es um ein Verfahren nach den Regeln des International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID) geht, ist indes eine weiterhin offene Rechtsfrage.

Im Folgenden wird zunächst das *Komstroy*-Urteil des EuGH vorgestellt. Im Anschluss wird sodann erörtert, ob und ggf. inwiefern sich das *Komstroy*-Urteil des EuGH auf intra-EU-ICSID-Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO vor deutschen Gerichten auswirkt; entsprechende Verfahren sind z.Zt. vor deutschen Oberlandesgerichten anhängig.⁵

¹ Dieser Beitrag beruht auf einem Rechtsgutachten, das die Verf. in einem anhängigen Verfahren vor einem deutschen Gericht für eine der Streitparteien verfasst haben.

² EuGH, Urteil vom 6. März 2018, Rs. C-284/16 – *Achmea*.

³ Agreement for the termination of Bilateral Investment Treaties between the Member States of the European Union, verfügbar im Internet unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:22020A0529\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:22020A0529(01)).

⁴ Vgl. zu dieser Frage vor dem *Komstroy*-Urteil *Nacimiento/Bauer*, BB 2018, 1347 (1348); *Miller*, EuZW 2018, 357 (362); *Stöbener de Mora*, EuZW 2018, 363 (366f.).

⁵ *Markert/Doernenburg*, RWE and Uniper: Can (German) Courts Assess the Jurisdiction of ICSID Arbitral Tribunals?, Kluwer Arbitration Blog vom 11. Juli 2021, verfügbar im Internet: <http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2021/07/11/rwe-and-uniper-can-german-courts-assess-the-jurisdiction-of-icsid-arbitral-tribunals/> (Abgerufen am 20.12.2021).

B. Das Komstroy-Urteil des EuGH

Ausgangspunkt des *Komstroy*-Urteils des EuGH war ein UNCITRAL-Schiedsverfahren zwischen dem ukrainischen Unternehmen *Komstroy* (vorher: Energoalians) und der Republik Moldau auf Grundlage des ECT – also ein Rechtsstreit zwischen einem Investor aus einem Nicht-EU-Staat und einem weiteren Nicht-EU-Staat.⁶ Gegenstand des Rechtsstreits waren nicht beglichene Schulden eines öffentlichen moldawischen Stromversorgers, die *Komstroy* aus abgetretenem Recht eines Zwischenlieferanten ggü. der Republik Moldau geltend machte. Das Schiedsgericht entschied im Jahr 2013 zugunsten des Investors *Komstroy*.⁷

Im Anschluss an den Schiedsspruch, versuchte die Republik Moldau den Schiedsspruch vor französischen Gerichten annullieren zu lassen und berief sich auf den *ordre public*-Einwand in der französischen Zivilprozessordnung. Schließlich legte der französische Kassationsgerichtshof im Jahr 2018 dem EuGH in einem Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV vor, um die Auslegung des Investitionsbegriffes in Art. 1 und Art. 26 des ECT klären zu lassen. Ungeachtet dieser spezifischen Vorlagefragen und dass dem Verfahren eine extra-EU-Streitigkeit zugrunde lag, nahm das oberste Unionsgericht ohne nähere Begründung in einem *obiter dictum* umfassend zu der Frage Stellung, ob die Schiedsklausel im ECT mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Der EuGH begründete die Zuständigkeit für seine Entscheidung i.S.v. Art. 267 AEUV damit, dass der ECT als von der EU abgeschlossenes Abkommen einen Bestandteil der Unionsrechtsordnung darstelle und deshalb als Unionsrechtsakt durch den EuGH ausgelegt werden könne.⁸ Hierbei räumte er zwar ein, dass er nicht dafür zuständig sei, internationale Übereinkommen auszulegen in denen sich „ein Investor aus einem Drittstaat und ein anderer Drittstaat gegenüberstehen.“⁹ Da die Vorschriften des ECT jedoch auch auf unionsrechtliche Sachverhalte anwendbar seien, bestehe ein Unionsinteresse an der einheitlichen Auslegung dieses Übereinkommens, insbesondere mit Blick auf zukünftige Streitigkeiten.¹⁰ Zudem hätten die Schiedsparteien durch die Wahl des Schiedsorts Paris das französische Recht als *lex fori* anerkannt und mithin auch das dazugehörige Unionsrecht. Damit sei der Europäische Gerichtshof in diesem Fall gemäß Art. 19 EUV berufen, die Beachtung des Unionsrechts zu gewährleisten.¹¹

Inhaltlich entschied der EuGH, dass die Streitbeilegungsklausel in Art. 26 ECT nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei.¹² Die Argumentation erfolgt weitgehend analog zur *Achmea*-Entscheidung und verweist an vielen Stellen entsprechend auf diese. Maßgeblich für den EuGH war wiederum, dass die Autonomie der Unionsrechtsordnung insbesondere durch das Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 267 AEUV si-

⁶ Zum Sachverhalt siehe EuGH, Urteil vom 2. September 2021, Rs. C-741/19 – *Komstroy*, Rn. 8 ff.

⁷ *Ibid.*, Rn. 13; *Energoalians TOB v. Republic of Moldova*, UNCITRAL, Award vom 23. Oktober 2013.

⁸ *Ibid.*, Rn. 23.

⁹ *Ibid.*, Rn. 28.

¹⁰ *Ibid.*, Rn. 29 ff.

¹¹ *Ibid.*, Rn. 34.

¹² *Ibid.*, Rn. 65 f.

chergestellt werde, welches die Kohärenz und Einheitlichkeit der Auslegung des Unionsrechts gewährleiste.¹³ Da der ECT als Unionsrechtsakt möglicherweise durch Schiedsgerichte ausgelegt werde und diese keine vorlageberechtigten „Gericht[e] eines Mitgliedstaats“ i.S.d. Art. 267 AEUV seien, entziehe die Schiedsklausel im ECT solche Streitigkeiten dem Gerichtssystem der Union.¹⁴ Hierdurch sei die volle Wirksamkeit des Unionsrechts gefährdet, weshalb der ECT gegen die Autonomie des Unionsrechts verstoße und folglich mit den Unionsverträgen unvereinbar sei.¹⁵ Die (eingeschränkte) Überprüfung von Schiedssprüchen durch mitgliedstaatliche Gerichte, z.B. im Rahmen eines Annullierungsverfahrens, sei nicht ausreichend, um die Einhaltung des Unionsrechts sicherzustellen.¹⁶ Folglich sei die Streitbeilegungsklausel in Art. 26 ECT nicht in intra-EU-Streitigkeiten anwendbar.

Damit überträgt der EuGH die in der *Achmea*-Entscheidung dargelegten Grundsätze auch auf den multilateralen Energiechartavertrag. Die *Komstroy*-Entscheidung hat Auswirkungen auf rund 40 aktuell laufende intra-EU-Schiedsverfahren, die auf Grundlage des ECT geführt werden – 35 davon im Rahmen des ICSID-Streitbeilegungsmechanismus.¹⁷ Die zentrale Frage, die sich deshalb stellt, ist, ob das *Komstroy*-Urteil dazu führt, dass nationale Gerichte laufende intra-EU-ICSID-Verfahren auf Grundlage des ECT als mit dem Unionsrecht unvereinbar und daher unzulässig erklären können. So begehren die Niederlande aktuell in zwei Verfahren vor deutschen Gerichten die Feststellung gemäß § 1032 Abs. 2 ZPO, dass die von RWE und Uniper gegen die Niederlande angestrebten ICSID-Schiedsverfahren unzulässig seien, weil die zugrundeliegende Schiedsvereinbarung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei.¹⁸ In einem solchen Fall würde ein Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO gegen die Art. 25, 26, 41, 53 und 54 Abs. 1 ICSID und den sich aus diesen Vorschriften ergebenden Ausschließlichkeitscharakter der Konvention insgesamt verstoßen. Wie im Folgenden darzulegen ist, wäre dieser Verstoß gegen die ICSID-Konvention eine Völkerrechtsverletzung *erga omnes* gegenüber allen ICSID-Vertragsparteien und daher nicht mehr vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts erfasst. Das Unionsrecht begründet nämlich keine Pflicht zum Völkerrechtsbruch gegenüber Drittstaaten.

¹³ EuGH, Urteil vom 2. September 2021, Rs. C-741/19 – *Komstroy*, Rn. 45.

¹⁴ *Ibid.*, Rn. 47 ff., 51 ff., 62.

¹⁵ *Ibid.*, Rn. 62 ff.

¹⁶ *Ibid.*, Rn. 54 ff.

¹⁷ Siehe hierzu: <https://www.energychartertreaty.org/cases/list-of-cases/> (abgerufen am 10.01.2022).

¹⁸ Hintergrund dieser Schiedsverfahren ist der von den Niederlanden beschlossene Kohleausstieg bis 2030; *Putter*, The Netherlands Coal Phase-Out and the Resulting (RWE and Uniper) ICSID Arbitrations, *Kluwer Arbitration Blog* vom 24. August 2021, verfügbar im Internet: <http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2021/08/24/the-netherlands-coal-phase-out-and-the-resulting-rwe-and-uniper-icsid-arbitrations/> (Abgerufen am 20.12.2021).

C. Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts begründet keine Pflicht zum völkerrechtswidrigen Handeln durch einen EU-Mitgliedstaat

I. Ausschließlichkeit der ICSID-Konvention

Das Verfahren, das dem EuGH-Urteil in der Sache *Komstroy* zugrunde lag, wurde als Schiedsgerichtsverfahren nach den UNCITRAL Arbitration Rules durchgeführt. Solche Schiedsgerichtsverfahren unterliegen einer staatlichen *lex arbitri*, d.h. es gibt eine (begrenzte) Zuständigkeit von innerstaatlichen Gerichten auf einige wesentliche Verfahrensaspekte bezogen. § 1032 Abs. 2 ZPO ist ein typischer Fall hierfür.

Auch in anderen bislang vor deutschen Gerichten verhandelten Verfahren, die sich auf Investor-Staat-Schiedsgerichtsverfahren bezogen, ging es um Konstellationen, die mit Sitz des Schiedsgerichts in Deutschland der deutschen *lex arbitri* unterfielen. Dem Urteil des EuGH vom 6. März 2018 im Verfahren *Slowakische Republik gegen Achmea BV* (Rs. C-284/16), auf das im Rahmen des *Komstroy*-Urteils sowie im wissenschaftlichen Diskurs zum Investitionsschutz in der Europäischen Union immer wieder rekurriert wird, lag ebenfalls ein Schiedsgerichtsverfahren nach den UNCITRAL Arbitration Rules zugrunde.¹⁹ Die gleiche Konstellation war im Verfahren gemäß § 1032 ZPO zwischen der *Republik Kroatien und Raiffeisen Bank* gegeben, das vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main im Februar 2021 entschieden und vom Bundesgerichtshof im November 2021 bestätigt wurde.²⁰

In einem solchen Fall weicht die Prozesskonstellation in doppelter Hinsicht von den bisherigen Prozesskonstellationen ab: Dieses wird im Rahmen des ICSID-Streitbeilegungssystems auf Grundlage des multilateralen Energiechartavertrags geführt. Dies ist im Folgenden, und bei der Auswertung des bislang vorliegenden wissenschaftlichen Schrifttums, zu beachten.

Anders als UNCITRAL-Verfahren oder überhaupt alle sonstigen *ad hoc* oder institutionlisierten internationalen Schiedsgerichtsverfahren, kennen ICSID-Verfahren keine *lex arbitri*. Es handelt sich bei ICSID-Verfahren um ausschließlich völkerrechtliche Verfahren; eine wie auch immer geartete Zuständigkeit innerstaatlicher Gerichte für die Kontrolle von ICSID-Verfahren und ICSID-Entscheidungen ist nicht nur nicht vorgesehen, sondern nach der ICSID-Konvention explizit ausgeschlossen (Art. 53, 54 ICSID).²¹ Staatliche Gerichte sind nach Art. 54 Abs. 1 ICSID lediglich mit der Vollstreckung der Schiedssprüche befasst, ohne Einfluss auf dessen Inhalt zu haben.

¹⁹ EuGH, Urteil vom 6. März 2018, Rs. C-284/16 – Achmea; *Achmea B.V. v. The Slovak Republic*, UNCITRAL, PCA Case No. 2008-13 (zuvor *Eureko B.V. v. The Slovak Republic*).

²⁰ OLG Frankfurt, Beschluss vom 11.02.2021 – Az. 26 SchH 2/20; BGH, Beschluss vom 17.11.2021 – Az. I ZB 16/21; *Raiffeisen Bank International AG and Raiffeisen Bank Austria d.d. v. Republic of Croatia*, UNCITRAL, PCA Case No. 2020-15.

²¹ *Schreuer et al.*, The ICSID Convention, Art. 53 ICSID Konvention, Rn. 22; *Eskosol S.p.A. in liquidazione v. Italian Republic*, ICSID Case No. ARB/15/50, Decision on Italy's Request Termination vom 7. Mai 2019, para. 231.

Mit Blick auf Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO wird teilweise vertreten, dass Art. 2 und 3 des deutschen Umsetzungsgesetzes zur ICSID-Konvention²² (InvStreitÜbkG) nur in Hinblick auf die Anerkennung und Vollstreckung von ICSID-Schiedssprüchen von § 1032 Abs. 2 ZPO abweichen und dieser deshalb auch auf ICSID-Verfahren Anwendung fände.²³ Das ist nicht verständlich. Mit Art. 1 InvStreitÜbkG wird den Regelungen der ICSID-Konvention als Ganzes zugestimmt und insofern ein exklusives Streitbeilegungsverfahren jenseits der ZPO gebilligt. Dieses geht aufgrund des *lex specialis*-Regeln etwaigen Vorschriften in der ZPO vor. Die darauffolgenden Art. 2 und 3 InvStreitÜbkG regeln lediglich das nationale Verfahren für die Feststellung der Vollstreckbarkeit von ICSID-Schiedssprüchen, wie in Art. 54 der ICSID-Konvention vorgesehen. In Übereinstimmung mit der ICSID-Konvention kann der Antrag, die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung festzustellen, durch deutsche Gerichte nur abgelehnt werden, „wenn der Schiedsspruch in einem Verfahren nach Artikel 51 oder Artikel 52 des Übereinkommens aufgehoben worden ist“ (Art. 2 Abs. 4) bzw. ist nach einem Verfahren gemäß Art. 50 ICSID-Konvention festzustellen, dass „die Zwangsvollstreckung [...] zulässig ist“ (Art. 2 Abs. 1). Dies entspricht dem ausschließlichen Charakter der ICSID-Streitbeilegung. Hieran hat sich auch durch das Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz²⁴ vom 22.12.1997 nichts verändert, da dort in Artikel 2 § 11 explizit auf das InvStreitÜbkG Bezug genommen und lediglich redaktionelle Anpassungen an die neuen ZPO-Regelungen vorgenommen wurden. Das InvStreitÜbkG spricht zudem bei den Verweisen auf ZPO-Normen von einer „entsprechenden“ Anwendung und verweist für die übrigen Verfahrensstadien vor der Vollstreckbarkeitserklärung weder generell noch einzeln auf Regeln der ZPO. Dies verdeutlicht, dass die Vorschriften aus der ICSID-Konvention gerade nicht in die umfassenden Regelungen zu Schiedsverfahren im 10. Buch der ZPO eingebettet sind. Damit zeigt sich am InvStreitÜbkG, dass ICSID-Verfahren unabhängig von den Regeln der ZPO stattfinden, da anderenfalls über die Regelung der Vollstreckbarkeitsfeststellung vor nationalen Gerichten hinaus auf die ZPO verwiesen worden wäre.

Im Übrigen hat die von *Rusche* hervorgehobene „dualistisch[e] Natur der deutschen Rechtsordnung“²⁵ natürlich keinen Einfluss darauf, dass eine Nichtbeachtung der ICSID-Konvention durch ein deutsches Gericht in jedem Fall einen Völkerrechtsverstoß der Bundesrepublik Deutschland begründen würde, und zwar unabhängig von der Relevanz der ICSID-Konvention im innerstaatlichen deutschen Recht. Das ergibt sich unmittelbar aus Art. 27 Satz 1 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, wonach „[e]ine Vertragspartei sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen [kann], um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen“.²⁶

Legt man die *Komstroy*-Entscheidung des EuGH vor dem Hintergrund der dargelegten Besonderheit der ICSID-Konvention, an die die Bundesrepublik Deutschland

²² Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 25. Februar 1969, BGBl. 1969 II S. 369.

²³ So *Rusche*, IPRax 2021, 494 (500).

²⁴ Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz - SchiedsVfG) vom 22. Dezember 1997, BGBl. I S. 3224.

²⁵ *Rusche*, IPRax 2021, 494 (500).

²⁶ Zu dieser völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Völkerrechtskonformität als Ergebnisverpflichtung unabhängig von Monismus oder Dualismus statt vieler *von Arnould*, Völkerrecht, Rn. 498 ff.

völkerrechtlich gebunden ist, dahingehend aus, dass ein deutsches Gericht in einem Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO über das Vorliegen einer wirksamen Schiedsvereinbarung mit Blick auf ein ICSID-Verfahren entscheiden kann bzw. muss, könnte dies zu einer Verletzung der Ausschließlichkeit eines ICSID-Verfahrens nach Art. 26, 41, 53, 54 Abs. 1 ICSID führen. Durch die Entscheidung eines deutschen Gerichts, die völkerrechtlich der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zugerechnet wird,²⁷ würde also ggf. eine Völkerrechtsverletzung herbeigeführt. Fraglich ist daher, ob bzw. inwieweit Unionsrecht – hier in der Interpretation durch den EuGH in *Komstroy* – einen EU-Mitgliedstaat dazu verpflichtet, zur Durchsetzung des Unionsrechts, eine Völkerrechtsverletzung zu begehen.

II. Völkerrechtliche Pflichten eines EU-Mitgliedstaats und EU-Recht

Das Verhältnis von EU-Recht einerseits und völkerrechtlichen Pflichten von EU-Mitgliedstaaten andererseits wird auf völkerrechtliche Verträge bezogen im Unionsrecht heute durch Art. 351 AEUV geregelt. Die Vorschrift lautet wie folgt:

Art. 351 AEUV (ex-Art. 307 EGV):

“Die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die vor dem 1. Januar 1958 oder, im Falle später beigetretener Staaten, vor dem Zeitpunkt ihres Beitritts zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren dritten Ländern andererseits geschlossen wurden, werden durch die Verträge nicht berührt.

Soweit diese Übereinkünfte mit den Verträgen nicht vereinbar sind, wenden der oder die betreffenden Mitgliedstaaten alle geeigneten Mittel an, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben. Erforderlichenfalls leisten die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck einander Hilfe; sie nehmen gegebenenfalls eine gemeinsame Haltung ein.

Bei Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Übereinkünfte tragen die Mitgliedstaaten dem Umstand Rechnung, dass die in den Verträgen von jedem Mitgliedstaat gewährten Vorteile Bestandteil der Errichtung der Union sind und daher in untrennbarem Zusammenhang stehen mit der Schaffung gemeinsamer Organe, der Übertragung von Zuständigkeiten auf diese und der Gewährung der gleichen Vorteile durch alle anderen Mitgliedstaaten.”

Der Regelungsinhalt von Art. 351 AEUV ist nicht neu, die Vorschrift ist seit Gründung der EWG im Jahre 1957 Bestandteil des Gemeinschafts-/Unionsrechts:

²⁷ Zur umfassenden völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für Organhandeln statt vieler *von Arnould*, Völkerrecht, Rn. 400.

Art. 234 EWG-V

“Die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren dritten Ländern andererseits geschlossen wurden, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Soweit diese Übereinkünfte mit diesem Vertrag nicht vereinbar sind, wenden der oder die betreffenden Mitgliedstaaten alle geeigneten Mittel an, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben. Erforderlichenfalls leisten die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck einander Hilfe; sie nehmen gegebenenfalls eine gemeinsame Haltung ein.

Bei Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Übereinkünfte tragen die Mitgliedstaaten dem Umstand Rechnung, daß die in diesem Vertrag von jedem Mitgliedstaat gewährten Vorteile Bestandteil der Errichtung der Gemeinschaft sind und daher in untrennbarem Zusammenhang stehen mit der Schaffung gemeinsamer Organe, der Übertragung von Zuständigkeiten auf diese und der Gewährung der gleichen Vorteile durch alle anderen Mitgliedstaaten.”

III. ICSID-Konvention ist kein Teil des Unionsrechts

Zunächst stellt sich kurz die Frage, ob die ICSID-Konvention unter Umständen Teil des Unionsrechts geworden ist und die Union insofern völkerrechtlich bindet. Dies ist nicht der Fall: Die Europäische Union (EU) als solche ist kein Mitglied der ICSID-Konvention, noch sind alle EU-Mitgliedstaaten Vertragsparteien der ICSID-Konvention,²⁸ sodass eine formelle Bindung der Union an diese ausscheidet. Auch eine Funktions- bzw. Rechtsnachfolge der Union scheidet aus, da wiederum keine Bindung aller Mitgliedstaaten an die ICSID-Konvention vorliegt bzw. es sich bei dieser auch nicht um einen vorgemeinschaftlichen Vertrag handelt.²⁹ Die ICSID-Konvention bindet folglich nicht die Union. Sie kann auch nicht Mitglied der ICSID-Konvention werden, da dies gemäß Art. 67 ICSID-Konvention nur Mitgliedstaaten der Weltbank sein können, welches nur „Ländern“ offensteht.³⁰

²⁸ Die Republik Polen ist kein Mitglied der ICSID-Konvention, vgl. <https://icsid.worldbank.org/about/member-states/database-of-member-states> (abgerufen am 20.11.2021).

²⁹ Vertiefend dazu z.B.: EuGH, Urteil v. 22.10.2019 – Rs. C-301/08, Bogiatzi, EU:C:2009:649 (Warschauer Abkommen zum internationalen Luftverkehr).

³⁰ Ausführlich dazu: *Bungenberg*, EuR Beiheft 1 (2009), 210; *Weiß* in Grabitz/Hilf (Hrsg.), Art. 207 AEUV, Rn. 41.

IV. Anwendungsvorrang des Unionsrechts

Der grundsätzliche Anwendungsvorrang der Unionsrechtsordnung³¹ gilt auch für die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der ICSID-Konvention und die sich aus dieser Konvention ergebenden Rechte und Pflichten. Aufgrund der dualistischen Integration von völkerrechtlichen Verträgen in die deutsche Rechtsordnung, die durch Bundesgesetze umgesetzt werden (vgl. Art. 59 Abs. 2 GG), unterliegen sie normhierarchisch zweifelsfrei dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts. Jedoch berührt vorliegend das Unionsrecht die Rechte und Pflichten der Bundesrepublik Deutschland aus der ICSID-Konvention nicht bzw. bleiben etwaig der ICSID-Konvention entgegenstehende unionsrechtliche Verpflichtungen unangewendet, wenn die Voraussetzungen des Art. 351 AEUV vorliegen. Das ist im Folgenden darzulegen.

1. Art. 351 AEUV

Art. 351 AEUV bringt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts zum Ausdruck, dass die Geltung der Verträge der europäischen Union die Verpflichtung eines Mitgliedstaats, Rechte dritter Länder aus einem früheren völkerrechtlichen Vertrag zu achten und die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen, nicht berührt.³² Er bezweckt, die Mitgliedstaaten vor Völkerrechtsbrüchen gegenüber Drittstaaten zu schützen, die durch das Unionsrecht bewirkt werden.³³ Insofern ist Art. 351 AEUV die unionsrechtliche Ausprägung des allgemeinen völkerrechtlichen *pacta sunt servanda*-Grundsatzes, wie er in Art. 26 WVK normiert ist.³⁴ Darüber hinaus formuliert er den Grundsatz der völkerrechtskonformen Integration auf Gemeinschafts-/Unionsebene.³⁵ Daraus folgt, dass die Union einen Mitgliedstaat nicht zum Bruch seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen zwingen kann und darf, wenn der Anwendungsbereich von Art. 351 AEUV eröffnet ist.

Seinem Wortlaut nach findet Art. 351 AEUV direkte Anwendung auf solche völkerrechtlichen Verträge, „die vor dem 1. Januar 1958 oder, im Falle später beigetretener Staaten, vor dem Zeitpunkt ihres Beitritts zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren dritten Ländern andererseits geschlossen wurden“. Daher ist im Folgenden zu erörtern, ob der (zeitliche) Anwendungsbereich von Art. 351 AEUV in direkter (1.) oder analoger Anwendung (2.) eröffnet ist. Auf die Besonderheit, dass eine völkerrechtliche Bindung an die ICSID-Konvention auch in einem intra-EU-Schiedsgerichtsverfahren greift, ist dann – wie bereits hervorgehoben – gesondert im weiteren Verlauf des Beitrags einzugehen.

³¹ Statt aller *Streinz*, Europarecht, Rn. 207.

³² EuGH, Urteil vom 05.11.2002, Rs. C-466/98 – Kommission / Vereinigtes Königreich, Rn 24; EuGH, Urteil vom 22.10.2019, Rs. C-301/08 - Bogiatzi, Rn 18; EuGH, Urteil vom 14.10.1980, Rs. C-812/79 - Burgoa, Rn. 8.

³³ *Grabitz/Hilf*, Art. 351 AEUV, 73. EL Mai 2021, Rn. 2; speziell mit Blick auf Investitionsschutzabkommen: ebda., Art. 207 AEUV, 73. EL Mai 2021, Rn. 48; *Pache/Bielitz* EuR 2006, 316 (326).

³⁴ *Grabitz/Hilf*, Art. 351 AEUV, 73. EL Mai 2021, Rn. 2; speziell mit Blick auf Investitionsschutzabkommen: ebda., Art. 207 AEUV, 73. EL Mai 2021, Rn. 48.

³⁵ *Pache/Bielitz*, EuR 2006, 316 (326); *Voss*, SRIEL 1996, 161 (166f.).

2. Anwendung von Art. 351 AEUV direkt

Art. 351 AEUV findet direkte Anwendung auf solche völkerrechtlichen Verträge, „die vor dem 1. Januar 1958 oder, im Falle später beigetretener Staaten, vor dem Zeitpunkt ihres Beitritts [...] geschlossen wurden“. Die Bundesrepublik Deutschland hat die ICSID-Konvention im Jahr 1969 ratifiziert³⁶ und ist der Konvention mithin nach ihrem Beitritt bzw. nach dem 1. Januar 1958 beigetreten. Eine direkte Anwendung des Art. 351 AEUV scheidet damit aus.

3. Anwendung von Art. 351 AEUV analog

Für den Fall, dass ein EU-Mitgliedstaat nach dem 1. Januar 1958 bzw. nach seinem Beitritt zu den Verträgen einem völkerrechtlichen Vertrag beigetreten ist und in diesem Zeitpunkt die Union noch keine Kompetenz für diesen Regelungsbereich hatte, ist Art. 351 AEUV jedoch analog anwendbar.³⁷ Das hat auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt:

„Der rechtliche Fortbestand der bereits geschlossenen Verträge ist nicht gefährdet. Völkerrechtliche Verträge der Mitgliedstaaten, die vor dem 1. Januar 1958 geschlossen wurden, bleiben vom Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft grundsätzlich unberührt (Art. 307 Abs. 1 EGV; Art. 351 Abs. 1

³⁶ Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, BGBl. II 1969 S. 369; vgl. auch <https://icsid.worldbank.org/about/member-states/database-of-member-states> (abgerufen am 20.11.2021).

³⁷ *Bernhardt*, EuR 1983, 199 (205); *Herrmann*, EuZW 2010, 207 (211); *Johannsen*, Die Kompetenz der Europäischen Union für ausländische Direktinvestitionen nach dem Vertrag von Lissabon, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 90, S. 23 ff.; *Kokott* in Streinz (Hrsg.), Art. 351 AEUV, Rn. 6; *Krück*, Völkerrechtliche Verträge im Recht der Europäischen Gemeinschaften, 136; *Lavranos* in von der Groeben/Schwarze (Hrsg.), Art. 351 AEUV, Rn. 6 m.w.N.; *Lavranos*, TDM, 10/2 (2013), 5; *Lorenzmeier* in Grabitz/Hilf (Hrsg.), Art. 351 AEUV, Rn. 24 ff., 66; *Schmalenbach* in Calliess/Ruffert (Hrsg.), Art. 351 AEUV, Rn. 9, ist der Auffassung, dass „Abkommen, die zeitlich nach dem Beitritt aber vor einer unabsehbaren Kompetenzverschiebung abgeschlossen wurden, nicht in jedem Fall der Hilfe des Art. 351 bedürfen“, da sie „ohne Kompetenzverletzungen zustande gekommen“ sind und deshalb nicht gegen die Kompetenzordnung des Unionsrechts verstoßen; *Terhechte*, EuR 2010, 517 (522 f.); *Tietje*, Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 83, 17; *Voss*, SRIEL 1996, 161 (165); dagegen *Manzini*, EJIL 2001, 781 (785): Pflicht der Mitgliedstaaten, eine spätere Kompetenzausübung der Union nicht zu behindern; Kritik an Manzini zu Recht von *Lavranos* in von der Groeben/Schwarze, Art. 351 AEUV, Fn. 24: „Manzini übersieht jedoch die neben der direkten, am Wortlaut orientierten Anwendung stehende Möglichkeit der Analogie; Konflikte mit dem Unionsrecht werden durch Art. 351 Abs. 2 vermieden. Die unionsinterne Rücksichtnahmepflicht der Mitgliedstaaten rechtfertigt keine Enttäuschung des Vertrauens von Drittstaaten in das Bestehen von Abkommen, deren Unvereinbarkeit mit später entstandenem EU-Sekundärrecht nicht vorhersehbar war, siehe oben. Vielmehr sollten die Mitgliedstaaten eine spätere Kompetenzausübung der Union durch Kündigungsklauseln sicherstellen.“

AEUV). Diese Regelung ist zwar vielfach nicht unmittelbar anwendbar, weil bilaterale Investitionsschutzverträge regelmäßig jüngeren Datums sind, allerdings ist der Vorschrift der Rechtsgedanke zu entnehmen, dass ein rechtstatsächlicher Zustand in den Mitgliedstaaten durch einen späteren Integrationsschritt grundsätzlich nicht beeinträchtigt wird.“ (BVerfG, Urteil vom 30.06.2009, 2 BvE 2, 5/08 u.a., Rn. 380).

Die analoge Anwendung ergibt sich aus folgenden Umständen: Art. 351 AEUV regelt seinem Wortlaut nach nicht den Fall, dass ein nachträglicher Kompetenzübergang dazu führt, dass Pflichten eines Mitgliedstaats aus einem vor dem Kompetenzübergang geschlossenen völkerrechtlichen Vertrag mit nachträglich entstehenden unionsrechtlichen Kompetenzen und Pflichten in Konflikt treten. Mithin besteht eine Regelungslücke.³⁸ Die Interessenlage zu den übrigen Regelungsfällen des Art. 351 AEUV ist jedoch vergleichbar: Der Beitritt zu den Verträgen i.S.v. Art. 351 Abs. 1 AEUV steht einem späteren und (zunächst) unvorhergesehenen Kompetenzübergang an die Union wertungstechnisch gleich. In beiden Fällen besitzt die Union nicht die Kompetenz für die nationalstaatlichen Regelungsbereiche, da die Kompetenz erst durch einen späteren Übertragungsakt der Mitgliedstaaten an die Union übergeht. Zudem wären die Mitgliedstaaten anderenfalls generell am Abschluss völkerrechtlichen Verträgen gehindert, wenn sie zu jederzeit einen möglichen späteren Kompetenzübergang vorhersehen müssten.³⁹ Die Interessen eines Drittstaates an der Erfüllung eines vor dem Kompetenzübergang geschlossenen völkerrechtlichen Vertrags sind ebenso schutzwürdig, wie vor einem Beitritt zu den Verträgen i.S.v. Art. 351 Abs. 1 AEUV. Die Art. 351 AEUV inhärente Ratio der Achtung der völkerrechtlichen Rechtslage vor Beitritt zu den Verträgen trifft ebenso auf vor einem Kompetenzübergang geschlossene völkerrechtliche Verträge zu.

Auf Seiten des Europäischen Gerichtshofs schloss sich GA‘in *Kokott* bereits 2008 in den Schlussanträgen in der Rechtssache *Commune de Mesquer* der Auffassung an, dass Art. 351 AEUV analog auch auf Fälle anwendbar ist, bei der es aufgrund eines späteren Integrationsschritts zu einem Konflikt zwischen einer mitgliedstaatlichen Übereinkunft und dem Unionsrecht kommt.⁴⁰ Der Europäische Gerichtshof äußerte sich lange nicht zu einer analogen Anwendung des Art. 351 AEUV. In der *Kramer*-Entscheidung stellte er aber bereits darauf ab, dass „[d]a die Gemeinschaft ihre Aufgaben auf diesem Gebiet noch [sic!] nicht in vollem Umfang wahrgenommen hatte, [...] die Mitgliedstaaten [...] be-

³⁸ Zur Planwidrigkeit ausführlich *Johannsen*, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 90, 24 f.

³⁹ Vgl. Pache/Bielitz EuR 2006, 316 (327), die allenfalls Verpflichtung zur Aufnahme von Kündigungs- und Anpassungsklauseln in neu abgeschlossene Verträge annehmen.

⁴⁰ Schlussanträge GA‘in *Kokott* vom 13.03.2008, Rs. C-188/07, Slg. 2008, I-4501, Rn. 95 – *Commune de Mesquer*: „Eine analoge Anwendung von Art. 307 Abs. 1 EG führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Sie ist vorstellbar, wenn eine internationale Verpflichtung eines Mitgliedstaats mit einer nachfolgend verabschiedeten Maßnahme des Sekundärrechts in Konflikt gerät. [...]“; dazu *Lorenzmeier* in *Grabitz/Hilf*, Art. 351 AEUV, Rn. 26.

fugt waren“ im Rahmen eines Fischereiübereinkommens „*Verpflichtungen*“ zu übernehmen.⁴¹ In der Entscheidung in der Rechtssache *Luksan* deutete der EuGH schließlich die Möglichkeit einer analogen Anwendung des Art. 351 AEUV an.⁴² Die Entscheidung wird zu Recht als grundsätzliche Zustimmung zu einer analogen Anwendung gelesen:⁴³ Der EuGH hat in *Luksan* festgestellt, dass sich ein Mitgliedstaat auf eine Übereinkunft nicht berufen darf, wenn eine Übereinkunft einen Mitgliedstaat bloß berechtigt, eine unionsrechtswidrige Maßnahme zu treffen, der Mitgliedstaat eine Gesetzesmaßnahme aufgrund in einer früheren internationalen Übereinkunft eröffneten Befugnis trifft und sich die Gesetzesmaßnahme aufgrund einer Entwicklung des Unionsrechts jetzt als unionsrechtswidrig erweist. Im Umkehrschluss folgt hieraus, dass sich ein Mitgliedstaat auf eine Übereinkunft (hier: ICSID-Konvention) berufen kann, wenn die Übereinkunft den Mitgliedstaat verpflichtet, eine unionsrechtswidrige Maßnahme zu treffen, der Mitgliedstaat eine Gesetzesmaßnahme aufgrund der in der Übereinkunft eröffneten Verpflichtung trifft und sich diese aufgrund einer Entwicklung des Unionsrechts jetzt als unionsrechtswidrig erweist.

Die analoge Anwendung setzt wie oben dargelegt voraus, dass die Union nun für den Kompetenzbereich zuständig ist und der Kompetenzübergang für die Mitgliedstaaten nicht vorhersehbar war.⁴⁴

Zunächst ist festzuhalten, dass die Union erst seit dem Vertrag von Lissabon, der zum 1. Dezember 2009 in Kraft trat, eine umfassende und ausschließliche Kompetenz für ausländische Direktinvestitionen (vgl. Art. 207 Abs. 1 AEUV) hat.⁴⁵ Der Wortlaut und die damit verbundene Reichweite dieser Kompetenz war und ist wiederholt Gegenstand ausführlicher Diskussionen, insbesondere auch mit Blick auf die Investor-Staat-Streitbeilegung. Unabhängig davon, ob und inwieweit man eine ausschließliche Zuständigkeit der Union für Investor-Staat-Streitbeilegung im Bereich von ausländischen Direktinvestitionen annimmt,⁴⁶ ist festzuhalten, dass die Übertragung der Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen von den Mitgliedstaaten an die Union mit dem Vertrag von Lissabon im Jahr 2009 und damit erst Jahrzehnte *nach* dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur ICSID-Konvention im Jahr 1969 erfolgte. Der Beitritt fällt in die Gründungsjahre der Europäischen Gemeinschaften, in denen

⁴¹ EuGH, Urteil vom 14.07.1976, Verb. Rs. 3, 4 und 6/76, Slg. 1976, 1279, Rn. 39 – Kramer; dazu auch *Schmalenbach* in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Art. 351 AEUV Fn. 27.

⁴² EuGH, Urteil vom 09.12.2012, Rs. C-277/10, Rn. 63 f. – *Luksan*: „*Diese Rechtsprechung muss entsprechende Anwendung auch dann finden, wenn sich aufgrund einer Entwicklung des Unionsrechts eine Gesetzesmaßnahme, die ein Mitgliedstaat gemäß der nach einer früheren internationalen Übereinkunft eröffneten Befugnis getroffen hat, als unionsrechtswidrig erweist. [...]*“.

⁴³ So z.B. *Lorenzmeier* in *Grabitz/Hilf* (Hrsg.), Art. 351 AEUV Rn. 26; *Reuter*, *ZaöRV* 2020, 379 (403).

⁴⁴ *Krück*, 136; *Bernhardt* *EuR* 1983, 199 (205); *Lavranos* in: von der Groeben (Hrsg.), *AEUV* Art. 351 Rn. 6; *Terbechte* in: Schwarze (Hrsg.), *AEUV* Art. 351 Rn. 16; *Schmalenbach* in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *AEUV* Art. 351 Rn. 8.

⁴⁵ Siehe zu den Hintergründen *Tietje*, *Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht*, Heft 83, 13.

⁴⁶ Der EuGH lehnte in seinem Singapur-Gutachten eine ausschließliche Zuständigkeit ab, vgl. *EuGH*, Gutachten 2/15 - Singapur, Rn. 293; kritisch dazu *Weiß* in: *Grabitz/Hilf* (Hrsg.), Art. 207 AEUV Rn. 41.

eine umfassende Kompetenz dieser Gemeinschaften für ausländische Direktinvestitionen nicht absehbar war.

4. Zwischenergebnis

Dementsprechend ist Art. 351 AEUV im oben erläuterten Sinne analog anwendbar. Das heißt, dass die ICSID-Konvention eine frühere Übereinkunft i.S.v. Art. 351 Abs. 1 AEUV darstellt. Daraus folgt, dass bei einem Konflikt zwischen diesem völkerrechtlichen Vertrag als nationalstaatlichem Völkerrecht der Bundesrepublik Deutschland und dem Unionsrecht ersterer vorgeht.⁴⁷ Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts greift in einem solchen Fall also nicht, sofern man hinsichtlich einzelner Normen der ICSID-Konvention eine multilaterale Erfüllungsstruktur annimmt. Dies wird im Folgenden für die Art. 26, 41, 53, 54 Abs. 1 dargelegt.

D. Verletzung der ICSID-Konvention durch ein Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO auch in einem intra-EU-Schiedsgerichtsverfahren

Es geht weder aus der *Achmea*- noch der *Komstroy*-Entscheidung des EuGH hervor, dass ICSID-/ECT-Verfahren mit dem Unionsrecht unvereinbar sind. Dass dies von weiteren rechtlichen Aspekten abhängt, und die Urteile *Achmea* und *Komstroy* eher eng auszulegen sind, macht der EuGH auch in seinem Urteil vom 26.10.2021, Rs. C-109/20 – *Republik Polen v. PL Holdings* deutlich. Dort heißt es in Rn. 67 wie folgt:

„[Es] ist darauf hinzuweisen, dass zum einen hinsichtlich der angeblichen Auswirkungen, die das vorliegende Urteil auf die von den Mitgliedstaaten für verschiedene Vertragsarten geschlossenen Schiedsvereinbarungen haben könnte, die **Auslegung des Unionsrechts im vorliegenden Urteil nur auf die Schiedsvereinbarungen Bezug nimmt, die unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden** und wie sie u. a. in Rn. 65 des vorliegenden Urteils zusammengefasst sind, **ad hoc abgeschlossen wurden.**“ (Hervorhebung durch Verf.)

Wie bereits hervorgehoben, könnte ein Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO gegen den völkerrechtlichen Ausschließlichkeitscharakter der ICSID-Konvention verstoßen, was dann den Anwendungsvorrang des Unionsrechts in diesem Fall ausschließen würde (Art. 351 AEUV analog). Das ist im Folgenden darzulegen.

⁴⁷ *Lorenzmeier* in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Art. 351 AEUV, Rn. 20 mwN.

I. Differenzierung der Erfüllungsstruktur multilateraler Verträge in bilaterale und multilaterale Erfüllungsstrukturen

Das Völkerrecht unterscheidet zwischen einer bilateralen und einer multilateralen Erfüllungsstruktur völkerrechtlicher Verträge. Diese Unterscheidung ist maßgeblich für die Anwendbarkeit des Art. 351 Abs. 1 AEUV in Bezug auf das ISCID-Übereinkommen, insbesondere Art. 25, 26, 41, 53, 54 ICSID-Übereinkommen: Weisen die Normen eine bilaterale Erfüllungsstruktur auf, verletzt die Nichtanwendung durch EU-Mitgliedstaat A nur die Rechte von EU-Mitgliedstaat B im bilateralen Verhältnis, nicht jedoch die Rechte von Drittstaaten, sodass Art. 351 Abs. 1 AEUV nicht zur Anwendung käme. Bei multilateraler Erfüllungsstruktur im Sinne einer Verpflichtung *erga omnes partes* ist die Erfüllung jedem Staat geschuldet, der das ICSID-Übereinkommen ratifiziert hat, auch dann, wenn sich die Pflichtverletzung von Mitgliedstaat A nicht unmittelbar gegen den Drittstaat richtet, sondern in erster Linie gegen den EU-Mitgliedstaat B. Die Nichtbeachtung der Ausschließlichkeit der ICSID-Konvention durch einen EU-Mitgliedstaat würde dann nicht nur die Rechte eines anderen EU-Mitgliedstaaten, sondern auch die Rechte aller Drittstaaten, die das ICSID-Übereinkommen ratifiziert haben, verletzen, wodurch Art. 351 Abs. 1 AEUV zur Anwendung kommt.

Auch der EuGH hat diese völkerrechtlichen Regelungszusammenhänge bereits dem Grunde nach anerkannt. Im *Levy*-Urteil stellte der EuGH fest, dass „ob eine Gemeinschaftsbestimmung gegenüber einer früheren internationalen Übereinkunft zurückzutreten hat“, davon abhängt, „ob diese Übereinkunft dem betroffenen Mitgliedstaat Pflichten auferlegt, deren Erfüllung die der Übereinkunft beigetretenen Drittstaaten weiterhin verlangen können“.⁴⁸

Bereits 1958 im Rahmen der Vorbereitung zur Wiener Vertragsrechtskonvention unterschied *Fitzmaurice* zwischen Verträgen mit bilateraler Erfüllungsstruktur und völkerrechtlichen Verträgen integraler Art, deren Verpflichtungen „self-existent, absolute and inherent for each party, and not dependent on a corresponding performance by the others“⁴⁹ sei. Diese Differenzierung wurde zum Teil Bestandteil der Wiener Vertragsrechtskonvention. So spricht beispielsweise Art. 40 Abs. 2 WVK von der „Änderung eines mehrseitigen Vertrags mit Wirkung zwischen allen Vertragsparteien“.

Deutlicher zeigt sich die Differenzierung in den *Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts* der International Law Commission (ILC), welche durch die Resolution 56/83 vom 12. Dezember 2001 durch die UN-Generalversammlung verabschiedet wurden. Die ILC Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts unterscheiden zwischen „injured state“ (Art. 42 lit. a) und „states other than the injured state“ (Art. 48 Abs. 1). In Bezug auf Art. 48 Abs. 1 heißt es im zugehörigen Kommentar, dass zwei Voraussetzungen vorliegen müssen: 1) die Pflicht, die verletzt wurde, muss einer Gruppe von Staaten geschuldet sein; 2) die Pflicht muss dem Schutz eines kollektiven Interesses dienen.⁵⁰

„Group of states“ bedeutet dabei nicht, dass aus dem Kollektivgedanken/dem Zusammenschluss eine neue Rechtspersönlichkeit entsteht, sondern beschreibt nur den

⁴⁸ EuGH, Rs. C-158/91 (*Levy*), ECLI:EU:C:1993:332, Slg. 1993, I-4300, Rn. 13.

⁴⁹ Third Report on the Law of Treaties by Gerald Fitzmaurice, UN doc. A/CN.4/115, YILC, Vol. II, 20, 27, Art. 18, para. 2, Art. 19.

⁵⁰ Commentary to the ILC Draft Articles, Art. 48, para. 6.

funktionalen Charakter im Sinne einer Gruppe “consisting of all or a considerable number of States in the world or in a given region, which have combined to achieve some collective purpose”.⁵¹ “Collective interest/obligations” sind dabei solche, deren “principal purpose will be to foster a common interest, over and above any interests of the States concerned individually”.⁵²

Insgesamt folgt aus Art. 48 Abs. 1 lit. a, dass die Pflichtverletzung von „the entire group of states involved“ gerügt werden kann.⁵³ Beispielhaft werden dabei genannt: “environmental protection (especially biodiversity and global warming), collective security (such as test ban treaties) and the protection of human rights, as examples of collective obligations”,⁵⁴ wobei es sich nicht um eine erschöpfende Liste handelt. Überdies ist zu beachten, dass sich die Unterscheidung nicht auf einen Vertrag an sich bezieht, sondern auf die einzelnen Pflichten des Vertrages: „distinction between bilateral and collective is to be determined obligation by obligation, not treaty by treaty“. ⁵⁵

Festzuhalten bleibt also, dass es sich bei völkerrechtlichen Verträgen mit multilateraler Erfüllungsstruktur um Verpflichtungen zum Schutz kollektiver Interessen handelt und diese nicht auf bilaterale Beziehungen reduziert werden können. Die Voraussetzungen sind im Einzelnen umstritten. Allein die Tatsache, dass es sich um einen multilateralen Vertrag handelt, indiziert jedenfalls noch nicht, dass auch die Erfüllungsstruktur multilateral ausgestaltet ist. Im Gegenteil wird grundsätzlich von einer bilateralen Erfüllungsstruktur als Normalfall ausgegangen.⁵⁶ Um eine multilaterale Erfüllungsstruktur herzuleiten, sind die einzelnen Normen im systematischen Gesamtkontext des völkerrechtlichen Vertrages zu betrachten. Kriterien, die dazu herangezogen werden können, sind unter anderem der Schutz kollektiver Interessen, die Bedeutung der Norm für den Gesamtkontext und die Einschränkung der Derogation von der Norm.⁵⁷ Bei Anwendung dieser Kriterien auf die Art. 25, 26, 41, 53 und 54 Abs. 1 ICSID ist eine multilaterale Erfüllungsstruktur klar erkennbar.

Teilweise wird vertreten, dass das ICSID-Übereinkommen lediglich Verfahrensregeln enthalte und bloß administrative Tätigkeiten wahrnehme, sodass keine multilaterale Erfüllungsstruktur angenommen werden könne.⁵⁸ Dieser Ansicht kann zumindest im Hinblick auf Art. 25, 26, 41, 53 und 54 Abs. 1 ICSID nicht zugestimmt werden.

⁵¹ Commentary to the ILC Draft Articles, Art. 42, para. 11.

⁵² *Ibid.*, Art. 48, para. 7.

⁵³ *Pauwelyn*, EJIL 14 (2003), 907 (918).

⁵⁴ *Ibid.*, 929.

⁵⁵ *Ibid.*, 925; so auch *Lang*, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 156, 29 und *Besson*, in: Benvenisti/Nolte (Hrsg.), Community Interests Across International Law, 36 (42).

⁵⁶ *Pauwelyn*, EJIL 14 (2003), 907 (926), mwN; so auch *Hutchinson*, Solidarity and Breaches of Multilateral Treaties, 151 (153, 155).

⁵⁷ *Besson*, in: Benvenisti/Nolte (Hrsg.), Community Interests Across International Law, 36 (41ff.).

⁵⁸ *Lang*, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 156, 29.

II. Multilaterale Erfüllungsstruktur von Regelungen der ICSID-Konvention

1. Schutz kollektiver Interessen

Ein kollektives Interesse geht über die Parallelität identischer Interessen hinaus. Vielmehr muss die Staatengemeinschaft ein gemeinsames Interesse an der Erfüllung der Pflichten des völkerrechtlichen Vertrages haben.⁵⁹ Eines der fundamentalen Ziele des Investitionsschutzes allgemein ist die Schaffung eines entpolitisierten und von den beteiligten Staaten unabhängiges Streitbeilegungsverfahren. *Broches*, welcher maßgeblich zur Konzeption der ICSID Konvention beitrug, strebte deshalb mit der ICSID-Konvention die Schaffung eines effektiven und unabhängigen Streitbeilegungsverfahren an, dessen Ziel es sein sollte, die Rechte von Investoren und Gaststaaten im Gleichgewicht zu halten.⁶⁰ Autonomie, Eigenständigkeit und Unabhängigkeit sind dementsprechend fundamentale Prinzipien in der Umsetzung der ICSID-Konvention. Überdies ergibt sich der Schutz kollektiver Interessen der ICSID-Konvention bereits aus ihrer Präambel:

„EINGEDENK der Notwendigkeit, zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung international zusammenzuarbeiten, und eingedenk der Bedeutung, welche internationalen privaten Investitionen auf diesem Gebiet zukommt, ... IN ANBETRACHT der besonderen Bedeutung, die sie der Schaffung internationaler Vergleichs- und Schiedseinrichtungen beimessen, denen Vertragsstaaten und Angehörige anderer Vertragsstaaten auf Wunsch solche Streitigkeiten unterbreiten können“.

Der Schutz kollektiver Interessen zeigt sich insbesondere an der Exklusivität eines ICSID-Verfahrens, welche bereits im Rahmen der Zuständigkeit (Art. 25, 26, 41 ICSID) und dann bis zur Durchsetzung eines Schiedsspruchs (Art. 53, 54 ICSID) deutlich wird. Diese Besonderheit eines ICSID-Verfahrens wird auch von Schiedsgerichten immer wieder betont. Beispielhaft sei hier das Schiedsgericht in *Tokio Tokelés v. Ukraine* zitiert:

“In becoming a party to the Convention, Ukraine has committed itself to the principle of exclusivity of ICSID proceedings, and, hence, to the exclusion of domestic judicial or administrative remedies. Pursuant to this principle, which lies at the very heart of the ICSID institution and mechanism, once the parties have consented to ICSID arbitration, they must refrain from initiating or

⁵⁹ *Neugärtner*, Die actio popularis in der WTO, 17 f.; *Günther*, Die Klagebefugnis der Staaten, 122 f.

⁶⁰ vgl. *Dolzer/Schreuer*, Principles of International Investment Law, 9; *Alexandrov*, in: *Binder/Kriebaum/Reinisch/Wittich* (Hrsg.), International Investment Law for the 21st Century: Essays in Honour of Christoph Schreuer, 322 (323).

pursuing proceedings in any other forum in respect of the subject matter of the dispute before ICSID. ... According to this basic principle, ICSID tribunals have repeatedly ruled: (a) that the parties to a dispute over which ICSID has jurisdiction must refrain from any measure capable of having a prejudicial effect on the rendering or implementation of an eventual ICSID award or decision, and in general refrain from any action of any kind which might aggravate or extend the dispute or render its resolution more difficult”.⁶¹

Nur wenn man in der ICSID-Konvention kollektive Interessen sieht, ist eine effektive Befolgung ihrer Regelungen, deren *ratio* sich aus der Präambel ergibt, möglich. Das hat auch der britische Supreme Court so festgehalten:

„It is clear that the specific duties in articles 54 and 69 of the ICSID Convention are owed to all other Contracting States. The Convention scheme is one of mutual trust and confidence which depends on the participation and compliance of every Contracting State. The importance within this scheme of the effective recognition and enforcement of awards is apparent from the preamble which emphasises the requirement that ‘any arbitral award be complied with’.”⁶²

2. *Derogationsmöglichkeiten:*

Art. 26 ICSID besagt, dass „Consent of the parties to arbitration under this Convention shall, unless otherwise stated, be deemed consent to such arbitration **to the exclusion of any other remedy**“ (Hervorhebung durch Verf.). Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass sobald „consent“ vorliegt, **jedes** andere Forum eines Vertragsstaates die eigene Zuständigkeit abzulehnen hat.⁶³ Dabei geht es insbesondere um nationale Gerichte der Vertragsstaaten, wie die Entstehungshistorie zu Art. 26 zeigt.⁶⁴ *Georges R. Delaume* brachte dies wie folgt auf den Punkt:

„If a court in a Contracting State becomes aware of the fact that a claim before it may call for adjudication under ICSID, the court should refer the parties to ICSID to seek a ruling on the subject. Until such a ruling is made, if the possibility exists that the claim

⁶¹ *Tokios Tokelés v. Ukraine*, ICSID Case No. ARB/02/18, Order No. 1 vom 1. Juli 2003, para.1 f.

⁶² The Supreme Court, [2020] UKSC 5, *Micula and others v Romania*, Judgment of 19 February 2020, para 104.

⁶³ *Schreuer/et al.*, The ICSID Convention, Art. 26 ICSID Konvention, Rn. 110 (Hervorhebung durch Verf.).

⁶⁴ *Ibid.*, Rn. 111, 114.

may fall within the jurisdiction of ICSID, the court must stay the proceedings pending proper determination of the issue by ICSID.”⁶⁵

“Exclusive remedy” nach Art. 26 ICSID tritt ab Bestehen einer Schiedsvereinbarung ein. Bei Verfahren, die auf dem ECT basieren, kommt die Schiedsvereinbarung i.S.d. Art. 26 ICSID-Konvention wirksam durch die Annahme des Angebots aus dem Energiechartavertrag zustande.⁶⁶

Diesbezüglich wird teilweise verkannt, dass die Überprüfung der Gültigkeit einer ICSID-Schiedsvereinbarung gerade nicht durch nationale Richter erfolgt.⁶⁷ Hierzu sei auf den klaren Wortlaut der Art. 25, 26 und 41 ICSID-Konvention verwiesen wonach ab dem Zeitpunkt der Zustimmung zum Schiedsverfahren im Rahmen der ICSID-Konvention diese nach Art. 26 zugleich als „Verzicht auf jeden anderen Rechtsbehelf“ gilt. Nach Art. 41 ICSID-Konvention entscheidet nur das ICSID-Schiedsgericht im Rahmen seiner ausschließlichen Kompetenz-Kompetenz über seine Zuständigkeit und überprüft „jede Einrede, die eine Partei mit der Begründung erhebt, daß die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit des Zentrums oder [...] des Gerichts fällt“. Dementsprechend fällt die Frage, ob eine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt, in die ausschließliche Kompetenz des Schiedsgerichts.⁶⁸ Aus diesem unmissverständlichen Wortlaut folgt, dass kein Raum für die Überprüfung der Zuständigkeit durch nationalstaatliche Gerichte besteht und sich das ICSID-Verfahren also von Beginn an der Kontrolle staatlicher Gerichte entzieht.⁶⁹ Im Gegensatz zu anderen Staaten hat Deutschland auch keinen Jurisdiktionsvorbehalt i.S.v. Art. 25 Abs. 4 der ICSID-Konvention erklärt.⁷⁰

Weiterhin untersagt die ICSID-Konvention in Art. 53 jegliche Intervention nationaler Gerichte: „shall not be subject to any appeal or to **any other remedy**“ (Hervorhebung durch Verf.) und wählt hierbei einen mit Art. 26 ICSID ähnlichen Wortlaut. Sinn und Zweck ist auch hier neutrale und entpolitisierte Verfahren zu garantieren.⁷¹ Stattdessen verweist Art. 53 Abs. 1 ICSID auf die Kontrollmechanismen innerhalb des

⁶⁵ *Delaume*, ICSID Arbitration in Practice, International Tax and Business Lawyer 2/58 (1984), 58 (61).

⁶⁶ Vgl. z.B. Lang, Beiträge zum transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 156, 19.

⁶⁷ So *Rusche*, IPRax 2021, 494 (495).

⁶⁸ *Schreuer/et al.*, The ICSID Convention, Art. 41 ICSID Konvention, Rn. 3, 6.

⁶⁹ Vgl. dazu auch *Lörcher*, SchiedVZ 2005, 11 (11 und 12 f.); *Semler*, SchiedsVZ 2003, 97 (99): „[Die ICSID-Schiedsgerichtsbarkeit] hat ihren Rechtsgrund nicht in nationalen Gesetzgebungen, sondern in den völkerrechtlichen Bindungen, die die ICSID-Vertragsstaaten eingegangen sind. ICSID-Schiedssprüche sind weder inländische noch ausländische Schiedssprüche im Sinne der ZPO, sondern Schiedssprüche sui generis. Das wirkt sich praktisch dahin aus, dass sie keiner Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung gemäß § 1061 ZPO bedürfen. §§ 1025 ff. ZPO wären nicht anwendbar, wenn der Schiedsort in Deutschland läge. Im Rahmen von ICSID-Schiedsverfahren können nationale Gerichte auch keine Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes anordnen, vgl. Art. 26 Satz 1 ICSID-Convention. ICSID-Schiedssprüche sind in allen Vertragsstaaten wie rechtskräftige Urteile der dortigen nationalen Gerichte zu behandeln (Art. 53 f. ICSID-Convention).“.

⁷⁰ Siehe https://icsid.worldbank.org/sites/default/files/2020_July_ICSID_8_ENG.pdf (abgerufen am 20.11.2021).

⁷¹ *Griebel*, Internationales Investitionsrecht – Lehrbuch für Studium und Praxis, 119.

Übereinkommens.⁷² ICSID-Verfahren sind demnach in sich geschlossen und von jeglicher staatlichen Einflussnahme, insbesondere durch nationale Gerichte, freigestellt.⁷³ In der Kommentierung zu Art. 54 heißt es: „A domestic court or authority before which recognition and enforcement is sought is restricted to ascertaining the award’s authenticity. It may not re-examine the ICSID tribunal’s jurisdiction. It may not re-examine the award on the merits. Nor may it examine the fairness and propriety of the proceedings before the ICSID tribunal.“⁷⁴ Dies bedeutet, dass sobald das zuständige Schiedsgericht in dem Fall einen Schiedsspruch erlassen hat und die ICSID-internen Annullierungsmöglichkeiten erschöpft sind, der Fall *res judicata* ist.⁷⁵ Dies ist auch dann der Fall, wenn die Schiedsklausel dem Investor die Wahl zwischen Verfahren vor nationalen Gerichten, Verfahren nach den UNCITRAL Regeln oä. lässt.⁷⁶

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung von Art. 53 ICSID wurden im Rahmen der Entstehung des Vertrages keine Bedenken geäußert, denn “any other course of conduct was likely to lead to adverse reactions by other States and would affect the standing of the State concerned with the international business community (History, Vol. II, pp. 273, 425, 428, 430).”⁷⁷ Daran zeigt sich erneut, dass nicht von bilateralen Verpflichtungen auszugehen ist. Vielmehr beeinflusst das Verhalten einzelner Staaten die Reputation gegenüber der Staatengemeinschaft als Kollektiv.

Aus Art. 53 Abs. 1 ICSID ergibt sich folglich, dass insbesondere nationale Rechtsmittel unzulässig sind, nachdem sich Debatten, *ordre public*-Gründe zuzulassen, nicht durchsetzen konnten.⁷⁸ Insbesondere findet der Aufhebungsgrund nach § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b ZPO, wonach solche Schiedssprüche aufgehoben werden können, deren Anerkennung und Vollstreckung „zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) widerspricht“ auf ICSID Schiedssprüche keine Anwendung. Stattdessen gilt im Rahmen des ICSID Regimes Art. 53 Abs. 1 ICSID. Danach gilt der Schiedsspruch als bindend „und kann weder als in diesem Übereinkommen vorgesehen angefochten noch anderweitig angefochten werden.“ Das gilt auch für § 1032 ZPO. Die Aufgabe staatlicher Gerichte beschränkt sich demnach auf die Feststellung der Authentizität des Schiedspruches.⁷⁹ Die Möglichkeiten einer Derogation von den Regelungen des Übereinkommens sind demnach sehr eingeschränkt.

3. Bedeutung im Gesamtkontext

Art. 54 Abs. 1 ICSID sieht vor: „Jeder Vertragsstaat erkennt einen nach diesem Übereinkommen erlassenen Schiedsspruch als verbindlich an und setzt die durch diesen

⁷² Art. 49 Abs. 2, 50, 51 52 ICSID, vgl. *Schreuer/et al.*, The ICSID Convention, Art. 54 ICSID Konvention, Rn. 81.

⁷³ *Alexandrov*, in: Binder/Kriebaum/Reinisch/Wittich (Hrsg.), International Investment Law for the 21st Century: Essays in Honour of Christoph Schreuer, 322 (323).

⁷⁴ *Schreuer/et al.*, The ICSID Convention, Art. 54 ICSID Konvention, Rn. 81.

⁷⁵ *Ibid.* Art. 53 ICSID Konvention, Rn. 31.

⁷⁶ *Ibid.*

⁷⁷ *Ibid.*, Rn. 39.

⁷⁸ *Ibid.*, Art. 54 ICSID Konvention, Rn. 83 ff.

⁷⁹ UNCTAD, Dispute Settlement, ICSID, 2.9 Binding Force and Enforcement, 12.

Schiedsspruch in seinem Hoheitsgebiet auferlegten finanziellen Verpflichtungen durch, als wäre es ein endgültiges Urteil eines Gerichts in diesem Staat.“ Auch wenn Streitigkeiten notwendigerweise im bilateralen Verhältnis ausgetragen werden, verpflichten sich nach Art. 54 Abs. 1 ICSID alle anderen Staaten, die den völkerrechtlichen Vertrag ratifiziert haben, zur Anerkennung des Schiedsspruchs ohne Partei des Verfahrens zu sein.⁸⁰ Schiedssprüche binden demnach nicht nur die Parteien des Schiedsverfahrens, sondern alle Vertragsparteien gleichermaßen. Dies hat im Umkehrschluss zur Folge, dass “the party seeking recognition and enforcement of an award has the possibility to select the forum most favourable for this purpose.”⁸¹ Dem steht nicht entgegen, dass Art. 53 davon spricht, dass der Schiedsspruch die Parteien des Verfahrens bindet. Die Kommentierung stellt ausdrücklich fest, dass dadurch die rechtlichen Folgen eines Schiedsspruchs nicht auf die Parteien beschränkt bleiben.⁸² Dieses Ergebnis wird durch ein aktuelles Urteil des englischen Supreme Court gestützt, das die multilaterale Erfüllungsstruktur der ICSID-Konvention ausdrücklich bestätigt:

While it is correct that in order for article 351 TFEU to apply relevant obligations under the prior treaty must be owed to a non-member state, that does not impose an additional requirement that the particular dispute before the court must relate to extra-EU activities or transactions. [...] It is clear that the specific duties in articles 54 and 69 of the ICSID Convention are owed to all other Contracting States. The Convention scheme is one of mutual trust and confidence which depends on the participation and compliance of every Contracting State. The importance within this scheme of the effective recognition and enforcement of awards is apparent from the preamble which emphasises the requirement that ‘any arbitral award be complied with.’⁸³

III. Zwischenergebnis

Im Ergebnis zeigt sich, dass der Ausschließlichkeitscharakter der ICSID-Konvention von einer multilateralen Erfüllungsstruktur geprägt ist. Eine Missachtung von u.a. Art. 53 ICSID durch ein innerstaatliches Gerichtsverfahren z.B. nach § 1032 Abs. 2 ZPO würde also alle ICSID-Vertragsparteien in ihren völkerrechtlichen Rechten verletzen. Die Verletzung der ICSID-Konvention würde *erga omnes partes* wirken.

⁸⁰ *Schreuer/et al.*, The ICSID Convention, Art. 54 ICSID Konvention, Rn. 23.

⁸¹ UNCTAD, Dispute Settlement, ICSID, 2.9 Binding Force and Enforcement, 11.

⁸² *Schreuer/et al.*, The ICSID Convention, Art. 53 ICSID Konvention, Rn. 12.

⁸³ The Supreme Court, [2020] UKSC 5, *Micula and others v Romania*, Judgment of 19 February 2020, paras. 100, 104.

E. Ergebnis

Ein Verfahren vor einem deutschen Gericht nach § 1032 ZPO wäre völkerrechtswidrig und würde alle ICSID-Vertragsstaaten in ihren völkerrechtlichen Rechten verletzen. In analoger Anwendung von Art. 351 AEUV verlangt das Unionsrecht von den EU-Mitgliedstaaten nicht, eine solche Völkerrechtsverletzung zu begehen. In einem intra-EU-Schiedsgerichtsverfahren, das auf der Grundlage der ICSID-Konvention durchgeführt wird, greift damit der Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht; die Aussagen des EuGH im *Komstroy*-Urteil finden in einem ICSID-Schiedsgerichtsverfahren also keine Anwendung.

SCHRIFTUM

- Alexandrov*, Stanimir A., Enforcement of the ICSID Awards: Articles 53 and 54 of the ICSID Convention, in: Binder, Christina/Kriebaum, Ursula/Reinisch, August/Wittich, Stephan (Hrsg.), International Investment Law for the 21st Century: Essays in Honour of Christoph Schreuer, Oxford 2009. Becker, Ulrich/Hatje, Armin/Schoo, Johann/Schwarze, Jürgen (Hrsg.), EU-Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2019, 322-337.
- Bernhardt*, Rudolf, Die Europäische Gemeinschaft als neuer Rechtsträger im Geflecht der traditionellen zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen, EuR 1983, 199-215.
- Besson*, Samantha, Community Interests in International Law, in: Benvenuti, Eyal/Nolte, Georg (Hrsg.), Community Interests Across International Law, Oxford 2018, 36-49.
- Bungenberg*, Marc, Außenbeziehungen und Außenhandelspolitik, in: Der Reformvertrag von Lissabon, Europarecht (EuR) 2009, Beiheft 1, 195-216.
- Calliess*, Christian/*Ruffert*, Matthias (Hrsg.), Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 6. Auflage, München 2022.
- Delaume*, Georges R., ICSID Arbitration in Practice, International Tax and Business Lawyer 2/58 (1984), 58-78.
- Dolzer*, Rudolf/*Schreuer*, Christoph, Principles of International Investment Law, 2. Auflage, Oxford 2012.
- Fitzmaurice*, Gerald, Third Report on the Law of Treaties, UN doc. A/CN.4/115, Yearbook of the International Law Commission 1958, Vol. II, 20-46.
- Grabitz*, Eberhard/*Hilf*, Meinhard/*Nettesheim*, Martin (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 74. Ergänzungslieferung (Stand: September 2021), München 2021.
- Günther*, Carsten Alexander, Die Klagebefugnis der Staaten im internationalen Streitbeilegungsverfahren, Köln 1999.
- Herrmann*, Christoph, Die Zukunft der mitgliedstaatlichen Investitionspolitik nach dem Vertrag von Lissabon, EuZW 2010, 207-212.
- Hutchinson*, D.N., Solidarity and Breaches of Multilateral Treaties, British Yearbook of International Law, Volume 59, Issue 1 (1988), 151-215.
- Johannsen*, Sven Leif Erik, Die Kompetenz der Europäischen Union für ausländische Direktinvestitionen nach dem Vertrag von Lissabon, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 90, August 2009. Abrufbar unter: https://telc.jura.uni-halle.de/sites/default/files/altbestand/Heft_90.pdf.
- Krück*, Hans, Völkerrechtliche Verträge im Recht der Europäischen Gemeinschaften: Abschlußkompetenzen, Bindungswirkung, Kollisionen, Berlin 1977.

- Lang, Andrej*, Die Autonomie des Unionsrechts und die Zukunft der Investor-Staat-Streitbeilegung in Europa nach Achmea – Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 351 AEUV, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 156 (7/2018), abrufbar unter: <https://telc.jura.uni-halle.de/sites/default/files/BeitraegeTWR/Heft%20156.pdf>.
- Lavranos, Nikos*, In Defence of Member States' BITs Gold Standard: The Regulation 1219/2012 Establishing a Transitional Regime for Existing Extra-EU BITs - A Member State's Perspective, Transnational Dispute Management (TDM), Volume 10, Issue 2, März 2013.
- Lörcher, Torsten/Lörcher, Gino*, Organisation eines Ad-hoc-Schiedsverfahrens, SchiedVZ Heft 4 (2005), 179-189.
- Miller, Robin Dominik*, Autonomie des Unionsrechts versus Schiedsgerichtsbarkeit, Zur Bedeutung des EuGH-Urteils in der Rs. Achmea für die Entwicklung der Europäischen Union als Rechtsgemeinschaft, EuZW 2018, 357-363.
- Nacimientto, Patricia/Bauer, Sascha*, Das Achmea-Urteil des EuGH - und nun?, BB 2018, 1347-1349.
- Neugärtner, Ilka*, Die actio popularis in der WTO: Überlegungen zur Zulässigkeit einer actio popularis, der Kollektivierung des Durchsetzungsmechanismus und der Einführung einer Aufsichtsklage, 2002.
- Pache, Eckhard/Bielitz, Joachim*, Das Verhältnis der EG zu den völkerrechtlichen Verträgen ihrer Mitgliedstaaten, EuR 2006, 316-339.
- Pauwelyn, Joost*, A Typology of Multilateral Treaty Obligations: Are WTO Obligations Bilateral or Collective in Nature? European Journal of International Law, Issue Vol. 14 No. 5 (2003).
- Reuter, Alexander*, Taking Investors' Rights Seriously: The Achmea and CETA Rulings of the European Court of Justice Do Not Bar Intra-EU Investment Arbitration, ZaöRV 2020, 379-427.
- Rusche, Tim Maximilian*, Abwehr rechtsmissbräuchlicher innereuropäischer Investoren-Staaten-Schiedsverfahren durch Verfahren vor deutschen Gerichten, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2021, 494-502.
- Schreuer, Christoph H./Malintoppi, Loretta/Reinisch, August/Sinclair, Anthony*, The ICSID Convention, A Commentary, 2. Auflage 2009.
- Semler, Franz-Jörg*, Schiedsverfahren im Rahmen von Investitionsschutzabkommen der Bundesrepublik Deutschland, SchiedsVZ 2003, 97-102.
- Stöbener de Mora, Patricia Sarah*, Das Achmea-Urteil zum Intra-EU-Investitionsschutz, Die Auswirkungen und die Notwendigkeit eines EU-weiten Schutzmechanismus, EuZW 2018, 363-370.
- Streinz, Rudolf*, Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kurzkommmentar, 18. Auflage, München 2018.
- Europarecht, 11. Auflage, Heidelberg 2019.
- Terhechte, Jörg Philipp*, Art. 351 AEUV, das Loyalitätsgebot und die Zukunft mitgliedstaatlicher Investitionsschutzverträge nach Lissabon, EuR 2010, 517-532.

- Tietje*, Christian, Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 83, Januar 2009. Abrufbar unter: <https://telc.jura.uni-halle.de/sites/default/files/altbestand/Heft83.pdf>.
- UNCTAD*, Dispute Settlement, ICSID, 2.9 Binding Force and Enforcement, 2003.
- von Arnould*, Andreas, Völkerrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2019.
- von der Groeben*, Hans/*Schwarze*, Jürgen/*Hatje*, Armin (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage, Baden-Baden 2015.
- Voss*, Rüdiger, Die Bindung der Europäischen Gemeinschaft an vorgemeinschaftliche Verträge ihrer Mitgliedstaaten, Swiss Review of International and European Law (SRIEL) 1996, 161-189.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- Heft 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- Heft 102 Matthias Böttcher, „Clearstream“ – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- Heft 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- Heft 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenen-system des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3
- Heft 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- Heft 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- Heft 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- Heft 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- Heft 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- Heft 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- Heft 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2

- Heft 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7
- Heft 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- Heft 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- Heft 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedsspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- Heft 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- Heft 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- Heft 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case “European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products”, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- Heft 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0
- Heft 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- Heft 121 Susen Bielesch, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- Heft 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger „Blick über den Tellerrand“: Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7
- Heft 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4
- Heft 124 Constantin Fabricius, Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen – Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Februar 2013, ISBN 978-3-86829-576-4
- Heft 125 Johannes Rehahn, Regulierung von „Schattenbanken“: Notwendigkeit und Inhalt, April 2013, ISBN 978-3-86829-587-0
- Heft 126 Yuan Wang, Introduction and Comparison of Chinese Arbitration Institutions, Mai 2013, ISBN 978-3-86829-589-4

- Heft 127 Eva Seydewitz, Die Betriebsaufspaltung im nationalen und internationalen Kontext – kritische Würdigung und Gestaltungsüberlegungen, August 2013, ISBN 978-3-86829-616-7
- Heft 128 Karsten Nowrot, Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts, September 2013, ISBN 978-3-86829-626-6
- Heft 129 Christian Tietje, Jürgen Bering, Tobias Zuber, Völker- und europarechtliche Zulässigkeit extraterritorialer Anknüpfung einer Finanztransaktionssteuer, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- Heft 130 Stephan Madaus, Help for Europe's Zombie Banks? – Open Questions Regarding the Designated Use of the European Bank Resolution Regime, Juli 2014, ISBN 978-3-86829-700-3
- Heft 131 Frank Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013: Hintergrund, Analyse und Einordnung in den Gesamtkontext der Trade Facilitation im internationalen Wirtschaftsrecht, Oktober 2014, ISBN 978-3-86829-735-5
- Heft 132 Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, November 2014, ISBN 978-3-86829-739-3
- Heft 133 Konrad Richter, Die Novellierung des InvStG unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Außensteuergesetz, März 2015, ISBN 978-3-86829-744-7
- Heft 134 Simon René Barth, Regulierung des Derivatehandels nach MiFID II und MiFIR, April 2015, ISBN 978-3-86829-752-2
- Heft 135 Johannes Ungerer, Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht Ausgewählte Fragen und Probleme, Mai 2015, ISBN 978-3-86829-754-6
- Heft 136 Lina Lorenzoni Escobar, Sustainable Development and International Investment: A legal analysis of the EU's policy from FTAs to CETA, Juni 2015, ISBN 978-3-86829-762-1
- Heft 137 Jona-Marie Winkler, Denial of Justice im internationalen Investitionsschutzrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, September 2015, ISBN 978-3-86829-778-2
- Heft 138 Andrej Lang, Der Europäische Gerichtshof und die Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP und CETA: Zwischen Konfrontation, Konstitutionalisierung und Zurückhaltung, Oktober 2015, ISBN 978-3-86829-790-4
- Heft 139 Vinzenz Sacher, Freihandelsabkommen und WTO-Recht Der Peru-Agricultural Products Fall, Dezember 2015, ISBN 978-3-86829-814-7
- Heft 140 Clemens Wackernagel, The Twilight of the BITs? EU Judicial Proceedings, the Consensual Termination of Intra-EU BITs and Why that Matters for International Law, Januar 2016, ISBN 978-3-86829-820-8
- Heft 141 Christian Tietje/Andrej Lang, Community Interests in World Trade Law, Dezember 2016, ISBN 978-3-86829-874-1

- Heft 142 Michelle Poller, Neuer Sanktionsrahmen bei Kapitalmarktdelikten nach dem aktuellen europäischen Marktmissbrauchsrecht - Europarechtskonformität des 1. Finanzmarktmissbrauchsrichtlinien-Gesetzes, Januar 2017, ISBN 978-3-86829-876-5
- Heft 143 Katja Gehne/Romulo Brillo, Stabilization Clauses in International Investment Law: Beyond Balancing and Fair and Equitable Treatment, März 2017, ISBN 978-3-86829-885-7
- Heft 144 Kevin Crow/Lina Lorenzoni Escobar, International Corporate Obligations, Human Rights, and the Urbaser Standard: Breaking New Ground?, ISBN 978-3-86829-899-4
- Heft 145 Philipp Stegmann, The Application of the Financial Responsibility Regulation in the Context of the Energy Charter Treaty – Case for Convergence or “Square Peg, Round Hole”?, September 2017, ISBN 978-3-86829-913-7
- Heft 146 Vinzenz Sacher, Neuer Kurs im Umgang mit China? Die Reformvorschläge zum EU-Antidumpingrecht und ihre Vereinbarkeit mit WTO-Recht, Oktober 2017, ISBN 978-3-86829-918-2
- Heft 147 Maike Schäfer, Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches nach dem Brexit in der WTO: Verfahren, Rechtslage, Herausforderungen, November 2017, ISBN 978-3-86829-924-3
- Heft 148 Miriam Elsholz, Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien Hat die EU die richtigen Schlüsse aus bestehenden Regulierungsansätzen gezogen?, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-926-7
- Heft 149 Andreas Kastl, Brexit - Auswirkungen auf den Europäischen Pass für Banken, April 2018, ISBN 978-3-86829-936-6
- Heft 150 Jona Marie Winkler, Das Verhältnis zwischen Investitionsschiedsgerichten und nationalen Gerichten: Vorläufiger Rechtsschutz und Emergency Arbitrator, April 2018, ISBN 978-3-86829-946-5
- Heft 151 Hrabrin Bachev, Yixian Chen, Jasmin Hansohm, Farhat Jahan, Lina Lorenzoni Escobar, Andrii Mykhailov, Olga Yekimovskaya, Legal and Economic Challenges for Sustainable Food Security in the 21st Century, DAAD and IAMO Summer School, April 2018, ISBN (elektr.) 978-3-86829-948-9
- Heft 152 Robin Misterek, Insiderrechtliche Fragen bei Unternehmensübernahmen Transaktionsbezogene Nutzung und Offenlegung von Insiderinformationen unter der Marktmissbrauchsverordnung, April 2018, ISBN 978-3-86829-949-6
- Heft 153 Christian Tietje, Vinzenz Sacher, The New Anti-Dumping Methodology of the European Union – A Breach of WTO-Law?. Mai 2018, ISBN 978-3-86829-954-0
- Heft 154 Aline Schäfer, Der Report of the Human Rights Council Advisory Committee on the activities of vulture funds and the impact on human rights (A/HRC/33/54): Hintergrund, Entwicklung, Rechtsrahmen sowie kritische völkerrechtliche Analyse, Juni 2018, ISBN 978-3-86829-957-1
- Heft 155 Sabrina Birkner, Der Einwirkungserfolg bei der Marktmanipulation im Kontext nationalen und europäischen Rechts, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-960-1

- Heft 156 Andrej Lang, Die Autonomie des Unionsrechts und die Zukunft der Investor-Staat-Streitbeilegung in Europa nach Achmea, Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 351 AEUV, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-962-5
- Heft 157 Valentin Günther, Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union – Investitionskontrolle in der Union vor dem Hintergrund kompetenzrechtlicher Fragen, August 2018, ISBN 978-3-86829-965-6
- Heft 158 Philipp Tamblé, Les dispositions sur le droit de la concurrence dans les accords d'intégration régionale, August 2018, ISBN 978-3-86829-967-0
- Heft 159 Georgios Psaroudakis, Proportionality in the BRRD: Planning, Resolvability, Early Intervention, August 2018, ISBN 978-3-86829-969-4
- Heft 160 Friedrich G. Biermann, Wissenszurechnung im Fall der Ad-hoc-Publizität nach Art. 17 MAR, März 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- Heft 161 Leah Wetenkamp, IPR und Digitalisierung. Braucht das internationale Privatrecht ein Update?, April 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- Heft 162 Johannes Scholz, Kryptowährungen – Zahlungsmittel, Spekulationsobjekt oder Nullum? Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Einordnung sowie Bedürfnis und mögliche Ausgestaltung einer Regulierung, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-996-0
- Heft 163 Nicolaus Emmanuel Schubert, Aufschub von Ad-hoc-publizitätspflichtigen Informationen – Notwendigkeit, Probleme und Risiken, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-998-4
- Heft 164 Markus Heinemann, Mehr(Un)Sicherheit? Datenschutz im transatlantischen Verhältnis – Untersuchung des rechtlichen Status-quo, dessen praktische Implikationen und Probleme sowie möglicher Alternativen für den transatlantischen Datenaustausch, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-001-6
- Heft 165 Marc Loesewitz, Das WTO Dispute Settlement System in der Krise, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-003-0
- Heft 166 Nicolaus Emmanuel Schubert, Digital Corporate Governance - Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht, September 2019, ISBN 978-3-96670-010-8
- Heft 167 Felix Schleife, Ökonomisches Potential und wettbewerbsrechtliche Grenzen des Influencer-Marketings in sozialen Medien, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-013-9
- Heft 168 Eva Volk, Compliance-Management-Systeme als Wettbewerbsvorteil?, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-015-3
- Heft 169 Rebecca Liebig, Künstliche Intelligenz im Rahmen von Art. 8 EGBGB – Rechtliche Beurteilung des Einsatzes von KI als Stellvertreter im Lichte des Internationalen Privatrechts, Januar 2020, ISBN 978-3-96670-026-9
- Heft 170 Jannis Bertling, Die geplante Überarbeitung der ICSID Arbitration Rules, Juni 2020, ISBN 978-3-96670-043-6

- Heft 171 Franziska Kümpel, Asset Backed Securities in Deutschland und Luxemburg, Januar 2021, ISBN 978-3-96670-061-0
- Heft 172 Felix Klindworth, Exportbeschränkung von persönlicher Schutzausrüstung im Pandemiefall – Rechtliche Einordnung im Mehrebenensystem und ökonomische Perspektive, Februar 2021, ISBN 978-3-96670-064-1
- Heft 173 Christian Tietje/Andrej Lang, The (Non-)Applicability of the Monetary Gold Principle in ICSID Arbitration Concerning Matters of EU Law, Juli 2021, ISBN 978-3-96670-083-2
- Heft 174 Christian Plewnia, The UNCITRAL Investor-State Dispute Settlement Reform: Implications for Transition Economies in Central Asia, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-093-1
- Heft 175 Mathea Schmitt, Reaktionen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit auf die Achmea-Entscheidung des EuGH vom 6. März 2018, ISBN 978-3-96670-095-5
- Heft 176 Philipp Reinhold, Neue Wege der Nachhaltigkeit - Völkerrechtliche Probleme und europarechtliche Perspektiven einer wertebasierten Handelspolitik der Europäischen Union, ISBN 978-3-96670-097-9

Die Hefte erhalten Sie als kostenlosen Download unter:

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/forschungen-und-publikationen/beitr%C3%A4ge-transnationalen-wirtschaftsrecht>